

Geschäftsverzeichnissnr. 1638

Urteil Nr. 72/99  
vom 17. Juni 1999

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 2. März 1999 in Sachen P. Van Riel gegen die R.V.S. Versicherungen AG, dessen Ausfertigung am 9. März 1999 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vereinbar mit den in den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung verankerten Grundsätzen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots, soweit er dazu führt, daß ein Angestellter, dessen Arbeitsvertrag der Definition des Handelsvertretervertrags entspricht, der aber in einer Versicherungsgesellschaft tätig ist, im Vergleich zu den übrigen Handelsvertretern unterschiedlich behandelt wird? »

### *III. Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 9. März 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 31. März 1999 haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse gemäß Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und geurteilt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 8. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die R.V.S. Versicherungen AG, mit Gesellschaftssitz in 1140 Brüssel, Henri Matisselaan 16, hat mit am 23. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### *III. In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *Schlußfolgerungen der referierenden Richter*

A.1. Die referierenden Richter haben in ihren Schlußfolgerungen geurteilt, daß sie veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, die Rechtssache mit einem Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu beenden.

*Begründungsschriftsatz der R.V.S. Versicherungen AG*

A.2. Die intervenierende Partei hebe hervor, daß die Person, deren Entlassung Gegenstand des Verfahrens zur Hauptsache vor dem Arbeitsgericht sei, nicht in einem untergeordneten Arbeitsverhältnis beschäftigt sei, sondern ein selbständiger Versicherungsvermittler sei, auf den das Gesetz vom 27. März 1995 über die Versicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen anwendbar sei.

Sie führe außerdem zur Rechtfertigung von Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge an, daß auch im Gesetz vom 13. April 1995 über den Handelsagenturvertrag das Versicherungswesen ausgeschlossen worden sei.

- B -

B.1.1. Mit dem Urteil vom 2. März 1999 hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vereinbar mit den in den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung verankerten Grundsätzen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots, soweit er dazu führt, daß ein Angestellter, dessen Arbeitsvertrag der Definition des Handelsvertretervertrags entspricht, der aber in einer Versicherungsgesellschaft tätig ist, im Vergleich zu den übrigen Handelsvertretern unterschiedlich behandelt wird? »

B.1.2. In ihrem Begründungsschriftsatz hat die intervenierende Partei die Schlußfolgerungen der referierenden Richter kritisiert, in denen dem Hof vorgeschlagen wurde, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu erlassen, da sie der Auffassung waren, daß die im Urteil des Hofes Nr. 20/98 vom 18. Februar 1998 dargelegte Begründung auch für den vorliegenden Fall gelten kann. Die geäußerte Kritik (A.2) läuft jedoch auf eine Änderung der von dem Verweisungsrichter formulierten präjudiziellen Frage hinaus, was den Parteien nicht zusteht. Der Hof erwähnt außerdem, daß das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsagenturvertrag (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Juni 1999) das Versicherungswesen nicht mehr ausschließt.

B.2.1. Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge lautet:

« Der Arbeitsvertrag für Handelsvertreter ist ein Vertrag, durch den sich ein Arbeitnehmer als Handelsvertreter gegen Entlohnung dazu verpflichtet, unter der Autorität, für Rechnung und im Namen eines oder mehrerer Auftraggeber und im Hinblick auf die Vermittlung oder das Abschließen von Geschäften mit Ausnahme von Versicherungen, eine Kundschaft zu gewinnen und zu besuchen.

Ungeachtet jeglicher ausdrücklichen Vertragsbestimmung oder bei Nichtvorhandensein einer solchen Bestimmung gilt der zwischen dem Auftraggeber und dem Vermittler abgeschlossene Vertrag

unabhängig von seiner Bezeichnung und bis zur Vorlage des Gegenbeweises als ein Arbeitsvertrag für Handelsvertreter. »

B.2.2. Entsprechend Artikel 87 desselben Gesetzes unterliegt der Arbeitsvertrag für Handelsvertreter im oben genannten Sinn einerseits den Bestimmungen des Titels III des Gesetzes vom 3. Juli 1978, der den Arbeitsvertrag für Angestellte regelt (mit Ausnahme von Artikel 86), und andererseits den spezifischen Bestimmungen bezüglich der Handelsvertretung, die in Titel IV (Artikel 88 bis 107) desselben Gesetzes enthalten sind.

B.2.3. Aus der Kombination der genannten Bestimmungen ergibt sich, daß für den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsvertrag der in Artikel 4 Absatz 1 enthaltenen Definition entspricht, der aber im Versicherungswesen arbeitet, nur die allgemeinen Regeln bezüglich des Arbeitsvertrags für Angestellte anwendbar sind, wenn er unter der Autorität eines oder mehrerer Auftraggeber arbeitet. Im Gegensatz zu den Handelsvertretern auf den anderen Gebieten kann er sich nicht auf die Schutzmaßnahmen der Artikel 88 bis 107 berufen.

B.3.1. Das Versicherungswesen wird seit dem Gesetz vom 30. Juli 1963 zur Festlegung der Rechtsstellung der Handelsvertreter aus der Regelung bezüglich der Handelsvertretung ausgeschlossen.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß die Initiatoren dieses Gesetzes urteilten, daß es an sich « einen triftigen Grund [gibt], die Verträge der Versicherungsagenten bei den Verträgen der Handelsvertreter einzuordnen ». Dafür sei es allerdings erforderlich, « vorher deutlich zwischen dem selbständigen und dem nichtselbständigen Versicherungsagenten zu unterscheiden, anscheinend eine langwierige und schwierige Aufgabe ».

Um die Annahme einer allgemeinen Regelung bezüglich der Handelsvertretung nicht unnötig zu verzögern, wurde deshalb für das Versicherungswesen eine gesonderte gesetzgebende Initiative in Aussicht gestellt (*Parl. Dok.*, Senat, 1962-1963, Nr. 185, Bericht, *Pasin.*, 1963, SS. 785-786).

B.3.2. Der Hof konstatiert, daß mehr als dreißig Jahre nach dem Zustandekommen des Gesetzes vom 30. Juli 1963 immer noch keine gesetzliche Regelung ausgearbeitet wurde, die den Angestellten im Versicherungswesen, deren Vertrag der Definition des Vertrags eines Handelsvertreters entspricht, juristischen Schutz bietet, der mit dem im Gesetz über die Arbeitsverträge enthaltenen Schutz der Handelsvertreter zu vergleichen wäre.

B.4. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise urteilen, daß die in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 vorgesehene und von allgemeinen Recht abweichende Vermutung wegen der dem Versicherungswesen eigenen Merkmale nicht auf dieses Gebiet ausgedehnt werden muß. Der Richter, bei dem ein Rechtsstreit anhängig gemacht wird, muß demnach untersuchen, ob der Arbeitnehmer nachweist, daß er durch einen Arbeitsvertrag an seinen Arbeitgeber gebunden ist. Ein solcher Behandlungsunterschied hinsichtlich der auf anderen Gebieten beschäftigten Handelsvertreter ist wegen des besonderen Problems, das sich im Versicherungswesen wegen der Abgrenzung der Kategorie der Selbständigen und der der Angestellten stellt, angemessen gerechtfertigt.

B.5.1. Hingegen geht aus den unter B.3.1 zitierten Vorarbeiten nicht hervor - und dem Hof ist ebensowenig ersichtlich -, daß akzeptable Gründe rechtfertigen könnten, daß der den Handelsvertretern zugestandene Rechtsschutz dem Arbeitnehmer verweigert werden könnte, der den Nachweis erbracht hat, daß er unter der Autorität eines Arbeitgebers im Versicherungswesen arbeitet und daß seine Situation identisch ist mit der des im Gesetz definierten Handelsvertreters.

Daraus ergibt sich, daß Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 die Artikel 10 und 11 der Verfassung in dem im Tenor angegebenen Maße verletzt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er die Artikel 88 bis 107 dieses Gesetzes für nicht anwendbar auf den Angestellten erklärt, der nachweist, daß er durch einen Arbeitsvertrag an einen Arbeitgeber des Versicherungswesens gebunden ist und daß seine Situation mit der gesetzlichen Definition des Handelsvertreters übereinstimmt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève